



Foto: imago

Evangelische Lehrkräfte benötigen die Vokation. Eine entsprechende Vereinbarung ist zwischen dem Land und der Konföderation evangelischer Kirchen unterzeichnet worden.

Lehrbefähigung für evangelischen Religionsunterricht

Voraussetzung ist die kirchliche Lehrerlaubnis

Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für evangelische Religion, die nach dem 1. November 2006 in den Schuldienst des Landes eintreten, benötigen die Lehrerlaubnis der Kirche (Vokation), bevor sie Religionsunterricht erteilen dürfen. Das ergibt sich aus einer Vereinbarung des Landes mit der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, die am 4. Oktober 2006 unterzeichnet worden ist. Bisher durfte unterrichten, wer Mitglied einer evangelischen Landeskirche war. Hinzutreten muss jetzt die Bereitschaft, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Kirchen der Konföderation zu erteilen, und die Teilnahme an kirchlichen Einführungs- oder Qualifikationsmaßnahmen. Betroffen von der neuen Regelung sind auch die Lehrkräfte, die bis zum 01.11.2006 weniger als ein Jahr fachfremd evangelische Religion unterrichtet haben. Für alle anderen Lehrkräfte mit evangelischer Religion gilt die Lehrbefugnis als erteilt. In der Vereinbarung verpflichtet sich das Land, keine Lehrkräfte mit der Erteilung von Religionsunterricht zu beauftragen, deren Eignung von der Kirche nicht oder nicht mehr anerkannt wird.

Die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften gibt es bereits in den meisten evangelischen Landeskirchen außerhalb Niedersachsens. Die fünf niedersächsischen Landeskirchen hatten im Zusammenhang mit dem Abschluss des Loccumer Vertrages im Jahre 1955 auf eine Vokationsordnung verzichtet. Ihnen genügte die in dem Vertrag ent-

haltene Möglichkeit der Teilnahme an den (ersten) Lehramtsprüfungen der Studentinnen und Studenten mit dem Fach evangelische Religion. Gewohnheitsrechtlich haben die Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Landeskirche bei den Prüfungen sogar den Vorsitz geführt. Anlass für die im Juli 2006 von der Synode der Konföderation beschlossene Neuorientierung war die Umstellung der Lehramtsstudiengänge auf Bachelor- und Master-Examen, die keine Staats-, sondern Hochschulprüfungen sind. Weil Kirchenvertreter an diesen Prüfungen nicht mehr beteiligt sind, wird die Einführung der Vokation gleichsam als eine Art Kompensation angesehen.

Die evangelischen Landeskirchen erwarten von der Einführung der kirchlichen Bevollmächtigung auch eine qualitative Verbesserung des schulischen Religionsunterrichts. Es soll im Rahmen der kirchlichen Bestätigung aber keine zusätzliche Prüfung erfolgen und auch keine Befragung über die Lebensverhältnisse der Lehrkräfte stattfinden. Gewollt wird ein besserer Kontakt zu den Lehrerinnen und Lehrern, die evangelische Religion unterrichten. Schließlich soll eine „gelebte Glaubens- und Frömmigkeitspraxis den Unterricht prägen“. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist der Religionsunterricht in konfessioneller Positivität und Gebundenheit zu erteilen. Anders als bei bloßer Religionskunde sei sein Gegenstand der Bekenntnisinhalt, nämlich die Glaubenssätze der jeweiligen Religionsgemeinschaft. Diese als bestehende Wahrheiten zu vermitteln, sei

Aufgabe des Religionsunterrichts, so das Bundesverfassungsgericht.

Katholische Religionslehrerinnen und -lehrer waren schon immer auf die Bevollmächtigung durch die katholische Kirche angewiesen. „Die Erteilung des Religionsunterrichts setzt die entsprechende Missio canonica des Diözesanbischofs voraus“, heißt es in Artikel 7 des im Jahre 1965 zwischen dem Land Niedersachsen und der katholischen Kirche abgeschlossenen Konkordats. Der schriftliche Antrag auf Gewährung der Missio muss die Versicherung des Antragstellers enthalten, dass sein Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche „glaubwürdig“ erteilt wird. Außerdem müssen Persönlichkeiten benannt werden, die für den Antragsteller Referenzen abgeben können. Von diesen Persönlichkeiten sollte wenigstens eine Priester sein. Vor Erteilung der Lehrerlaubnis wird ein persönliches Gespräch mit den Lehrkräften geführt, in dem es um die Anerkennung von Glaube und Lehre der Kirche, aber auch um Fragen der persönlichen Lebensführung der Lehrkräfte geht. Erwartet wird, dass eine Eheschließung nach katholischem Ritus erfolgt, dass Kinder katholisch getauft und erzogen werden und dass in der Kirchengemeinde aktiv mitgearbeitet wird. In welchem Umfang die katholische Kirche bei Verstößen gegen diese Prinzipien von der Möglichkeit Gebrauch macht, die Missio zu entziehen, ist nicht bekannt.

Bei der Bevollmächtigung von Lehrkräften zur Erteilung von Religionsunterricht handelt es sich um einen kirchlichen Rechtsakt im Rahmen des Selbstbestimmungsrechts der Kirchen. Sie können sich dabei auf Art. 7 Abs. 3 des Grundgesetzes berufen, wonach der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt wird. D.G.

Unseren Toten zum Gedächtnis

Wir werden ihr Andenken stets in Ehren halten.

**Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft
Landesverband Niedersachsen**

Brigitte Kleinsorge
Bremerhaven
geb. am 08.11.1930
gest. am 19.07.2006

Anke Lentsch-Schmidt
Oldenburg
geb. am 02.11.1948
verstorben

Boris Naretz
Delmenhorst
geb. am 25.01.1924
gest. am 03.08.2006

Winrich Hensel
Hildesheim
geb. am 29.04.1938
gest. am 14.09.2006

Horst Schwedek
Bockenheim
geb. am 09.10.1928
gest. am 07.08.2006

Werner Brott
Uchte
geb. am 15.05.1925
gest. am 16.09.2006

Karl-Heinz Venhuis
Lüneburg
geb. am 15.02.1942
gest. am 25.08.2006

Karl Prieß
Holle
geb. am 13.08.1925
gest. am 20.09.2006

Heinz Lengemann
Gnarrenburg
geb. am 09.08.1942
gest. am 11.09.2006